

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Wasserversorgung Buggingen“

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.92 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 01.07.04 (GBl. S. 469) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 23. Okt. 2006 (Datum des Beschlusses) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Buggingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung Buggingen“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Trinkwasser im Gemeindegebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Wasserversorgungssatzung den Grundstückseigentümern zu liefern.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, einschließlich Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 320.000,00 EUR.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

der Gemeinderat und
der Bürgermeister

§ 4 Betriebsausschuss

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 5 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind; insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungen.

§ 6 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gemeindekämmerei erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Gemeinderat zur Beratung und Feststellung zuzuleiten.
- (3) Die Gemeindekämmerei hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Buggingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 06. November 2006


Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 09.11.2006
2. am 14.11.2006 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 20.11.2006 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 23.11.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S.H.K.', written over the date '23.11.2006'.